

**Clearinghäuser zur Unterbringung
wohnungsloser Haushalte**

Bekanntgabe
des Evaluationsergebnisses einer neuen internen
Struktur der städtischen Clearinghäuser
und
der überarbeiteten Rahmenkonzeption der
Clearinghäuser

Änderung der Satzung
über die Benutzung der Clearinghäuser der
Landeshauptstadt München
(Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17492

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2013 „Rahmenkonzeption Clearinghäuser – bedarfsmäßige Weiterentwicklung und Evaluation“● Clearinghaus-Rahmenkonzeption 2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Unterbringung von wohnungslosen Haushalten in städtisch und verbandlich geführten Clearinghäusern● Evaluation struktureller und inhaltlicher Veränderungen ab 2014 in den städtischen Clearinghäusern● Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Wohnungslosenhilfe● Sofortunterbringungssystem● Wohnperspektive
Ortsangabe	-/-

Clearinghäuser zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte

Bekanntgabe
des Evaluationsergebnisses einer neuen internen
Struktur der städtischen Clearinghäuser
und
der überarbeiteten Rahmenkonzeption der
Clearinghäuser

Änderung der Satzung
über die Benutzung der Clearinghäuser der
Landeshauptstadt München
(Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17492

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Evaluation einer neuen internen Struktur der Clearinghäuser	4
2.1 Inhalt der Evaluation der CH-Struktur	5
2.2 Evaluationsdesign	5
2.3 Evaluationsergebnisse der untersuchten Themenbereiche und Fazit	6
2.3.1 Strukturelle Veränderungen im städtischen CH-Bereich und deren inhaltliche Auswirkungen	7
2.3.2 Inhaltliche Neuerungen im städtischen CH-Bereich	8
2.3.3 Fachaustauschtreffen	10
2.3.4 Arbeitserfolg und Arbeitszufriedenheit des Fachteams vor dem Hintergrund mangelnden Wohnraums für wohnungslose Haushalte in München	10
2.3.5 Fazit	10

3	Die Entwicklung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption	12
4	Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)	14
II. Antrag der Referentin		17
III. Beschluss		17
	Clearinghaus-Rahmenkonzeption mit Stand 14.06.2019	Anlage 1
	Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)	Anlage 2

Clearinghäuser zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte

Bekanntgabe
des Evaluationsergebnisses einer neuen internen
Struktur der städtischen Clearinghäuser
und
der überarbeiteten Rahmenkonzeption der
Clearinghäuser

Änderung der Satzung
über die Benutzung der Clearinghäuser der
Landeshauptstadt München
(Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17492

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Als ein qualitatives Element im Münchner Gesamtplan „Soziale Wohnraumversorgung/ Wohnungslosenhilfe“ dient das Clearinghaus (CH) der zeitlich befristeten Unterbringung von wohnungslosen Bürgerinnen und Bürgern. Mit den Clearinghäusern war von Anfang an eine Neuausrichtung der Münchner Wohnungslosenhilfe im Rahmen des Paradigmenwechsels „Wohnen statt unterbringen“ verbunden. Sie eröffnen denjenigen wohnungslosen Menschen, die besonders gute Voraussetzungen dafür mitbringen, einen schnellen Weg zurück in ein reguläres Mietverhältnis.

Das ist gut für die Betroffenen, aber auch für das städtische Sofortunterbringungssystem, das entlastet wird, wenn die Wohnungslosigkeit nur kurz dauert.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12665) hat der Stadtrat die Verwaltung damit beauftragt, die Rahmenkonzeption Clearinghäuser konzeptionell weiterzuentwickeln. Gleichzeitig hat der Stadtrat die

Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitung in Form einer Evaluation für drei Jahre beauftragt. Die Evaluation durch ein externes Institut fand in den Jahren 2015 bis 2017 statt.

Die CH-Rahmenkonzeption wurde in diesem Zeitraum und danach kontinuierlich weiterentwickelt, die Ergebnisse der Evaluation, die Ende 2017 vorlagen, wurden eingearbeitet. Somit konnte im Juni 2019 die Rahmenkonzeption Clearinghäuser von den beteiligten Akteuren unterzeichnet werden.

Dem Stadtrat werden mit dieser Beschlussvorlage sowohl die Ergebnisse der Evaluation vorgestellt als auch die neue CH-Rahmenkonzeption bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird der Stadtrat um Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Benutzungssatzung für die städtischen CH gebeten. Die Änderungen im Bereich „einlagerungsfähige Gegenstände“ gehen auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.12.2016 zurück. Die übrigen Änderungen ergeben sich aus Anpassungen an die aktuelle Arbeitsweise im CH und aus neuen Organisationsbezeichnungen.

1 Ausgangslage

In ein Clearinghaus werden akut wohnungslose Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Paare und Alleinstehende – insbesondere Haushalte (HH), deren Wohnraum aktuell nicht erhalten werden konnte – mit einem Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen und Existenzsicherung“ eingewiesen. Ziel ist es dabei vorrangig, die Menschen auf eigenständiges Wohnen vorzubereiten und fit zu machen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben, wie z. B. regelmäßige Mietzahlung, korrekter Umgang mit der Mietsache sowie sozialverträgliches Verhalten in der Hausgemeinschaft.

Die Bauweise der Clearinghäuser entspricht dem Sozialwohnungsstandard. Die wohnungslosen Haushalte werden hier in abgeschlossenem möblierten Wohnraum mit eigener Küche und eigenem Sanitärbereich untergebracht. Damit unterscheidet sich die Unterbringungsform in einem CH wesentlich von der Unterbringung in einem städtischen Notquartier, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb oder einem Flexi-Heim.

Aktuell gibt es vier städtisch und drei verbandlich geführte Clearinghäuser. Das erste Clearinghaus wurde 2005 eröffnet, das letzte 2018.

Insgesamt stehen in den sieben Clearinghäusern 211 Wohneinheiten mit einer Maximalzahl von 467 Bettplätzen zur Verfügung.

Clearinghaus	Träger	Wohnungen	Bettplätze*	Zielgruppen
Orleansstraße 17 81667 München eröffnet 2005	Städtisch	32	60-82	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Drosselweg 29 81825 München eröffnet 2008	Städtisch	26	36-56	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Pippinger Str. 26 81245 München eröffnet 2009	Städtisch	29	42-65	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Caubstraße 4 80993 München eröffnet 2014	Städtisch	25	29-49	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Leipartstraße 2 81369 München eröffnet 2009	KMFV e. V.	38	45	Einzelpersonen und Paare
Plinganserstr. 29 81369 München eröffnet 2018	KMFV e. V.	31	55-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Großhaderner Str. 60 81375 München eröffnet 2013	IB e. V.	30	49-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen

* Durch Zusammenlegungen von Wohnungen und durch Zustellung von Betten sind die Wohnungen unterschiedlich stark belegbar. Dadurch ergibt sich eine variable Anzahl an zur Verfügung stehenden Bettplätzen

In 2011 wurde die erste schriftliche Rahmenkonzeption erstellt und von den beteiligten Akteuren - Leitung des Amts für Wohnen und Migration (S-III), Leitung der Sozialbürgerhäuser (S-IV), Internationaler Bund e. V. und Katholischer Männerfürsorgeverein e. V. - unterzeichnet.

Weitere Konzeptentwicklungsstadien:

- 2012: Münchner Gesamtplan/Handlungsprogramm „Wohnen statt Unterbringen“, Ergänzungsantrag SPD, Grüne: Clearinghäuser sollen weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden, weil das CH als Erfolgsmodell gilt. Auftrag an die Verwaltung: konzeptionelle Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption
- 2013 Projekt „Rahmenkonzeption Clearinghäuser“ mit Klärung der Themen „Vor-Ort-Arbeit von Sozialpädagogik und Hausverwaltung“, „Verbesserung der Zuweisungspraxis“, „Vermittlung in dauerhaftes Wohnen“, „Schwerpunkt auf Entwicklung der Wohnperspektive“, „Sicherung und Weiterentwicklung der Fachlichkeit im CH-Bereich“. Vorgabe ist eine Gleichstellung der städtischen und verbandlichen Clearinghäuser durch strukturelle Veränderungen im städtischen CH-Bereich, durch Konzentration der sozialpädagogischen Arbeit auf den Schwerpunkt Wohnen und Existenzsicherung und durch Personalaufstockung.
- 2013: Stadtratsbeschluss zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption mit Evaluationsauftrag
- 2015 bis 2017: CH-Rahmenkonzeption 2011 und Neuerungen/Änderungen aus Projekt 2013 werden evaluiert.
- Juni 2019: Unterzeichnung der überarbeiteten CH-Rahmenkonzeption durch Leitung des Amts für Wohnen und Migration (S-III), Leitung der Sozialbürgerhäuser (S-IV) und durch die beteiligten Träger, Internationaler Bund e. V. und Katholischer Männerfürsorgeverein e. V.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird die CH-Rahmenkonzeption dem Stadtrat erstmalig zur Kenntnis gegeben.

2 Evaluation einer neuen internen Struktur der Clearinghäuser

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2013 „Rahmenkonzeption Clearinghäuser – bedarfsgemäße Weiterentwicklung“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12665) hat der Stadtrat die Verwaltung u. a. damit beauftragt, die Rahmenkonzeption Clearinghäuser wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Vorgabe war eine prozessbegleitende dreijährige Evaluation als Ist-Soll-Vergleich, um zu überprüfen, ob die weiterentwickelte Rahmenkonzeption die Erwartungen und Ziele erreicht.

Zeitgleich wurde das Pilotprojekt „Neuausrichtung der Betreuung und Unterbringung von Wohnungslosen“ umgesetzt. Auch hier hat der Stadtrat eine Evaluation bzw. eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen erfolgte die Ausschreibung und Durchführung der beiden Evaluationen gemeinsam.

Die Ergebnisse der Evaluation wurden jedoch in zwei Endberichten dargestellt, einmal für die „Neuausrichtung“ und einmal für die Clearinghäuser.

Die Vorstellung der Evaluationsergebnisse der „Neuausrichtung“ erfolgt mit Beschlussvorlage in 2020, in der auch die Entwicklungen und Erfolge der „Neuausrichtung der Betreuung“ (Beschluss vom 27.03.2014) dargestellt werden. Im Folgenden steht die Evaluation der Clearinghäuser im Fokus.

2.1 Inhalt der Evaluation der CH-Struktur

Ende 2014 wurde - nach Durchführung eines Vergabeverfahrens - das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (ISS) in Frankfurt mit der Evaluation beauftragt. Start war im Frühjahr 2015.

Gegenstand der Evaluation waren vor allem strukturelle Veränderungen und inhaltliche Neuerungen im städtischen CH-Bereich:

- Strukturelle Zusammenfassung der sozialpädagogischen Fachkräfte, Hausverwaltungen und Erziehungsdienst in eine gemeinsame operative Einheit
- Installation einer Gruppenleitung für alle Mitarbeitenden der städtischen Clearinghäuser
- Einführung der Arbeitsweise im interdisziplinären Team in den städtischen CH
- Arbeiten vor Ort im CH, d. h. das komplette CH-Team hat seinen Arbeitsplatz permanent im CH
- Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Wohnen und Existenzsicherung in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten
- Abgabe der bisherigen Aufgabenverantwortung des CH-Sozialdienstes für Fälle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinderschutzfälle) an die Bezirkssozialarbeit (BSA) im Sozialraum
- Arbeiten mit Ziel- und Maßnahmenplan Wohnen (ZMP)
- Installation der 6-wöchigen Übergangsbegleitung
- Installation des regelmäßigen CH-Fachaustausches zur Sicherung und Weiterentwicklung der Fachlichkeit

Darüber hinaus sollten die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen zwischen den städtischen und den verbandlichen Clearinghäusern einander gegenübergestellt werden, mit dem Ziel voneinander zu profitieren.

2.2 Evaluationsdesign

Für den zu evaluierenden CH-Bereich wurden vom Forschungsinstitut zunächst übergeordnete Forschungsfragen entwickelt, deren Beantwortung mit Hilfe verschiedener quantitativer und qualitativer Methoden erfolgte. Die Forschungsfragen bezogen sich auf die Neuerungen im gesamten CH-Bereich (siehe oben).

Zu den angewandten Methoden gehörten

- eine sekundäre Datenanalyse (Zeitraum 2005-2016, 841 CH-Haushaltsdaten),
- themenspezifische Workshops,
- leitfadengestützte Telefoninterviews mit Leitungskräften,
- Fragebogen-Befragungen der Fachkräfte im CH,
- Feedbackbogen-Befragung der CH-Mitarbeitenden zu CH-Fach austauschtreffen,
- und Reflexionsrunden mit den betroffenen Fachlichkeiten.

Einbezogen waren sowohl die städtischen als auch die verbandlichen CH-Teams, Fachsteuerungen der diversen beteiligten Bereiche sowie Leitungen und Mitarbeitende der Operativen im Bereich der Einweisung und der Pädagogik.

Der Evaluationsprozess wurde von einer Projektgruppe, einer Begleitgruppe und einem Lenkungsausschuss begleitet.

2.3 Evaluationsergebnisse der untersuchten Themenbereiche und Fazit

Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt. Zitate sind dem Evaluationsendbericht vom 08.12.2017 entnommen.

Zunächst wurden Zielgruppe/Klientel und Verweildauer im Clearinghaus in den Fokus genommen. Die Verweildauer wurde dabei im Zusammenhang mit der Vermittlung betrachtet.

Die Erkenntnisse der Untersuchung stellt das Institut folgendermaßen dar:
„Die Klientel der Clearinghäuser hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Es werden mehr HH mit Migrations- und Fluchthintergrund, psychischen Erkrankungen und multiplen Problemlagen aufgenommen. [...]. In der Konsequenz müssen sich die Rahmenbedingungen vor Ort an die veränderten Herausforderungen anpassen.“

Mit Hilfe der sekundären Datenanalyse wurden Verweildauer und Vermittlung in den vier städtischen Clearinghäusern im Zeitraum 2005 - 2016 untersucht. Das Ergebnis besagt, dass die Verweildauer bei durchschnittlich zehn Monaten lag. Damit liegt sie vier Monate über der lt. Rahmenkonzeption regulären Verweildauer von sechs Monaten.

Die Frage, ob sich die strukturellen Veränderungen im CH-Bereich (ausführliche Darstellung siehe 2.3.1) positiv auf die Verweildauer auswirkten, wurde ebenfalls untersucht. Ein monokausaler Zusammenhang zwischen den strukturellen Veränderungen und der Verweildauer konnte nicht festgestellt werden. Allerdings führte die Untersuchung zu der Erkenntnis, dass die Verweildauer durchaus von anderen Faktoren wie z. B. dem Wohnungsmarkt beeinflusst werde.

Die Frage, ob sich aus diesen Ergebnissen eine Empfehlung zur Festsetzung einer längeren regulären Verweildauer im CH ergibt, wurde vom Forschungsinstitut negativ beantwortet: „Der Trend hin zu einer längeren Verweildauer – über den Befristungsrahmen hinaus – führte zu einer Anpassung von Verfahrensschritten. Eine Angleichung des Befristungsrahmens von sechs Monaten an diesen Trend (bspw. auf zehn oder zwölf Monate) stellt jedoch keine geeignete Lösung für den Umgang mit der Problematik steigender Verweildauer dar.“

2.3.1 Strukturelle Veränderungen im städtischen CH-Bereich und deren inhaltliche Auswirkungen

Die in 2014 eingeführten strukturellen Veränderungen – Arbeiten vor Ort, Arbeiten im interdisziplinären Team, Zugehörigkeit des Teams zu einer gemeinsamen Organisationseinheit, Installation einer Gruppenleitung – werden von den CH-Teams überwiegend als wirkungsvolle Maßnahmen bewertet. Die Veränderungen brachten sowohl positive Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit der Teams als auch auf die Arbeitsweise mit den untergebrachten Haushalten.

Mit „Arbeiten vor Ort“ ist gemeint, dass das komplette CH-Team, bestehend aus Sozialdienst, Hausverwaltung, Erziehungsdienst und Haustechnik seinen Arbeitsplatz vor Ort im Clearinghaus hat und von daher nah an den untergebrachten Haushalten ist. Für die Bewohnerinnen und Bewohner bedeutet das, dass Gesprächstermine direkt im CH stattfinden und nicht – wie in den Jahren vor 2013 – im Amt für Wohnen und Migration. Für die CH-Teams wird dadurch eine optimale Voraussetzung geschaffen interdisziplinär zu arbeiten.

Dass diese strukturellen Veränderungen letztendlich auch zu inhaltlichen Veränderungen führen, zeigt das Ergebnis der Untersuchung im Bereich „Arbeiten vor Ort“. Das Forschungsinstitut kommt hier zu einer differenzierten Beurteilung: „Das Arbeiten vor Ort hat sowohl für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch für die Haushalte Vor- und Nachteile. Auf Seiten der Fachkräfte ergeben sich die Vor- und Nachteile aus dem Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz, das von Fachkräften so austariert werden muss, dass sie professionell agieren können. Auf Seiten der Haushalte zeigen sich die Vor- und Nachteile in einem Spannungsverhältnis aus Offenheit gegenüber Unterstützung und Beratung, die in eine Abgabe von Verantwortung an die Fachkraft übergehen kann sowie einer Selbständigkeit und Eigenaktivität, die auch zum Schutz vor subjektiv empfundener „Kontrolle und Beobachtung“ in ein sich Verschließen oder Widerstand übergehen kann.“

Eine weitere strukturelle Veränderung stellte die dauerhafte Übergabe der Kinderschutz- und Jugendhilfe-Aufgaben (nach SGB VIII, § 8a) vom CH-Sozialdienst an die BSA im Sozialraum in 2014 dar. Die beim CH-Sozialdienst dadurch frei gewordene Kapazität wurde genutzt, um eine sechswöchige Übergangsbegleitung zu installieren, die den CH-Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung steht, wenn sie ausziehen (siehe auch 2.3.2). Diese Veränderungen zog folgende Konsequenzen nach sich: Die BSA im Sozialraum erhielt zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben ein Kontingent von zehn Stunden übertragen. Die Einwertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CH-Sozialdienstes sank von S14 auf S12.

Bei der Befragung der Fachkräfte zu dieser strukturellen Veränderung durch das Forschungsinstitut kam es zu folgendem Ergebnis: „Die Abgabe der Aufgabenverantwortung für SGB-VIII-Fälle habe sich positiv auf die Qualität der Arbeitsbeziehung zum betreuten Haushalt ausgewirkt.“

2.3.2 Inhaltliche Neuerungen im städtischen CH-Bereich

Zu den inhaltlichen Neuerungen im städtischen CH-Bereich gehört die Schwerpunktsetzung in der Arbeit mit den Haushalten auf Wohnen und Existenzsicherung, die Arbeit mit dem Ziele- und Maßnahmenplan Wohnen (ZMP) und die Installation einer sechswöchigen Übergangsbegleitung durch die CH-Teams (siehe 2.3.1).

Wird in der CH-Rahmenkonzeption 2011 noch von einzuweisenden HH mit Klärungsbedarf im Bereich Wohnen gesprochen, so hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, dass die Probleme der HH im Bereich Wohnen meist auch mit Fragen der Existenzsicherung einhergehen. Von daher wurde der Aufgabenbereich der CH-Teams auf Wohnen und Existenzsicherung ausgeweitet. Dazu gehören ein Clearing der persönlichen Situation des HH, die Erarbeitung der Wohnperspektive, die Vermittlung an weitere unterstützende Dienste (z. B. Schuldnerberatung), die sozialpädagogische Beratung mit dem Fokus auf Wohnen und Existenzsicherung, die Absicherung der Erwachsenengefährdung und die Sicherstellung der Umsetzung der mit den HH vereinbarten Ziele und Maßnahmen.

Mit der Umsetzung der Neuausrichtung der Wohnungslosenhilfe wurde im gesamten Wohnungslosensystem in 2014 der Ziel- und Maßnahmenplan Wohnen (ZMP) als zentrales Instrument für die sozialpädagogische Arbeit mit Wohnungslosen eingeführt und in eine Erprobungsphase in die vier städtischen Clearinghäuser und drei „Pilothäuser der Neuausrichtung“ geschickt. Der ZMP besteht aus fünf Teilbereichen (Soziale Diagnose, Ziele und Maßnahmen, Wohnperspektive, Übergabe, Datenschutzentbindung). Ziel des ZMPs war und ist es, die Vermittlung von wohnungslosen Haushalten in dauerhafte Mietverhältnisse

zu beschleunigen und die Nachhaltigkeit der Vermittlung zu unterstützen. Die Arbeit mit dem ZMP war Bestandteil der Evaluation.

Aufgrund der fehlenden Vernetzung des elektronischen Datenbanksystems zwischen den einweisenden Stellen und den städtischen Clearinghäusern wurde der ZMP zum Zeitpunkt der Evaluation in den CH als einfaches dokumentengestütztes Arbeitsinstrument verwendet. Diese Tatsache schlägt sich in der differenzierten Haltung der CH-Teams resp. des Sozialdienstes bei der Befragung durch das Forschungsinstitut durch: „Der ZMP biete der Fachkraft im Laufe der Beratungen und Begleitungen eines Haushaltes Orientierung. Die Form des ZMP sei jedoch nicht praxistauglich.“

Eine Auswirkung auf die rasche und nachhaltige Vermittlung wohnungsloser Haushalte in dauerhaften Wohnraum – eines der ursprünglichen Ziele des ZMPs – wird lt. der befragten städtischen CH-Fachkräften nicht erreicht.

Auf Seiten des Sozialreferates ist die Problematik erkannt. Langfristig ist die Einführung eines EDV-gestützten Verfahrens angedacht, um die Praxistauglichkeit des ZMPs zu erhöhen. Eine rasche und nachhaltige Vermittlung in Wohnung wird aufgrund des engen Wohnungsmarktes weiterhin eine große Herausforderung bleiben.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12665) zur Evaluation der CH-Entwicklungen hat der Stadtrat die Verwaltung auch beauftragt, die Erfolgsquote der Vermittlung im Sinne der Nachhaltigkeit (Verbleib in Wohnraum nach Auszug aus dem CH) zu eruieren. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurde vom Forschungsinstitut ein Konzept zur Langzeitbeobachtung der Haushalte, die das CH verlassen über einen Zeitraum von fünf Jahren erarbeitet.

Aufgrund strenger Datenschutzvorgaben und mangelnder EDV-technischer Unterstützungsmöglichkeiten war die Umsetzung der Langzeitbeobachtung jedoch letztendlich nicht realisierbar. Nach sorgfältiger Prüfung wurde von diesem Vorhaben – zugunsten einer BSA+-Profil-Untersuchung im Bereich der Pilothäuser (siehe oben) – Abstand genommen.

Dennoch ist die Frage nach der Nachhaltigkeit der Vermittlung bzw. die Frage nach der Definition von Nachhaltigkeit in die Untersuchung durch das Institut eingeflossen.

Die befragten Fachkräften verstehen unter Nachhaltigkeit v. a., dass der Haushalt auch nach Auszug aus dem CH mietfähig bleibt und nicht wieder ins Wohnungslosensystem zurück kehrt/kehren muss. Um genau dieses Ziel zu erreichen, wurde im städtischen CH-Bereich in 2014 eine sechswöchige

Übergangsbegleitung als freiwilliges Angebot für die HH eingerichtet, die sie benötigen und wünschen (siehe auch 2.3.1). Im Untersuchungsbericht wird bestätigt, dass es den Bedarf gibt und dass die betroffenen Haushalte das Angebot annehmen. Im Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2016 wurde die Übergangsbegleitung von 62 % der ausgezogenen HH in Anspruch genommen (ausführliche Darstellung – siehe 3).

2.3.3 Fachaustauschtreffen

Die seit 2014 zweimal jährlich stattfindenden gemeinsamen Fachaustauschtreffen für die Teams der städtischen und verbandlichen Clearinghäuser waren ebenfalls Gegenstand der Evaluation. Zwei Treffen wurden ausgewertet und evaluiert. Das Ergebnis besagt, „dass sich die Treffen als feste und hilfreiche Struktur zum Austausch und zur gegenseitigen Information der beteiligten Fach-, Verwaltungs- und Führungskräfte etabliert“ haben; es besagt aber auch, dass „der Austausch zwischen sozialpädagogischen Fachkräften verbandlicher und städtischer Clearinghäuser – auch über den Rahmen der Fachaustauschtreffen hinaus – ausbaufähig“ ist.

Die Fachaustauschtreffen haben sich zwischenzeitlich bis zum heutigen Stand weiterhin gut etabliert und werden von den CH-Teams zum Austausch und zur Klärung von gemeinsamen Belangen und zur Weiterentwicklung der Konzeption genutzt.

2.3.4 Arbeitserfolg und Arbeitszufriedenheit des Fachteams vor dem Hintergrund mangelnden Wohnraums für wohnungslose Haushalte in München

Es ist unstrittig, dass die sozialpädagogische Beratung und Begleitung zu einer Stabilisierung der Haushalte im CH führt, was wiederum zu einer hohen Arbeitszufriedenheit des Fachteams beiträgt.

Dem gegenüber steht der fehlende Wohnraum, in den vermittelt werden kann. Von daher wird vom Forschungsinstitut folgender Umgang mit den Vermittlungszahlen empfohlen: Sie müssen „in den Kontext mangelnden Wohnraums eingeordnet werden und sollten nur nach sorgfältiger Prüfung in Verbindung mit der Leistung sozialpädagogischer Arbeit gebracht werden.“

2.3.5 Fazit

Sowohl hinsichtlich der Arbeitszufriedenheit der CH-Fachkräfte als auch hinsichtlich der Betreuung und Vermittlung der im CH untergebrachten HH kann das CH als Erfolgsmodell betrachtet werden. Durch den rund dreijährigen Evaluationsprozess haben sich eine Reihe von Erkenntnissen ergeben, die dies belegen. Es haben sich aber auch Erkenntnisse für eine weitere Optimierung ergeben. Sie haben zum einen bereits zu Veränderungen geführt, zum anderen aber auch zur bewussten

Beibehaltung der drei wichtigsten Grundpfeiler der Konzeption:

1. Befristete Einweisung
2. CH-Eignung der einzuweisenden Haushalte
3. Mitwirkungsbereitschaft der Haushalte

Zwei statistische Größen sind bei der Beurteilung/Betrachtung des Clearinghauses als Erfolgsmodell relevant. Zum einen die Aufenthaltsdauer im CH und zum anderen die Vermittlung der Haushalte in dauerhaftes Wohnen.

Die Regel-Aufenthaltsdauer/Verweildauer wurde bereits zum Start der Clearinghäuser in 2005 auf sechs Monate begrenzt. Bei der vorliegenden Überarbeitung der Rahmenkonzeption wurde an dieser Befristung festgehalten, obwohl die Einhaltung in den vergangenen Jahren zunehmend schwieriger wurde und zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft schwer einzuhalten sein wird. Der zunehmend angespannte Wohnungsmarkt und die stadtweit kontinuierlich steigende Zahl an Anträgen auf geförderten Wohnraum stehen hier in direkter Konkurrenz zu der hohen Auflage für die CH-Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb eines halben Jahres Anschlusswohnraum zu finden. Da die befristete Einweisung jedoch von der intensiven Betreuung der Haushalte durch das interdisziplinäre Team vor Ort flankiert wird und die Mitwirkung der HH unabdingbar eingefordert wird, gelingt es dem Großteil der wohnungslosen Haushalte noch, innerhalb von zwölf Monaten in eigenen dauerhaften Wohnraum umzuziehen. Es wird bezweifelt, dass dieses Ergebnis erzielt werden könnte, wenn die Befristung einen geringeren Stellenwert hätte oder ausgedehnt würde.

Dagegen wird es tatsächlich zunehmend schwieriger, das CH innerhalb von sechs Monaten wieder zu verlassen. So hat sich in den Jahren 2015 bis 2018 die Verweildauer fast kontinuierlich verlängert (siehe Evaluationsergebnis 2.3 für die städtischen CH). Dies gilt genauso für die verbandlichen CH. In 2015 wiesen 92 % der in diesem Jahr aus allen sieben CH ausgezogenen HH eine Aufenthaltsdauer von unter zwölf Monaten auf.

In 2018 hat sich dieser Wert zwar auf 72 % verschlechtert, doch in Summe heißt das, dass es fast drei Viertel der CH-Bewohnerinnen und Bewohnern nach wie vor gelingt, innerhalb von zwölf Monaten wieder aus dem CH auszuziehen. Die Zahl der Haushalte, denen ein Umzug innerhalb der sechsmonatigen Regelaufenthaltsdauer gelang, lag 2018 immerhin noch bei 32 % der insgesamt in diesem Jahr ausgezogenen HH.

Angesichts des enorm unter Druck geratenen Münchner Wohnungsmarktes in den vergangenen Jahren kann sich dieses Ergebnis durchaus sehen lassen.

Was die Vermittlung der CH-Bewohnerinnen und Bewohner in dauerhaftes Wohnen angeht, so stellen sich die Zahlen folgendermaßen dar: In 2018 sind in den sieben Clearinghäusern insgesamt 172 Auszüge zu verzeichnen. Im Durchschnitt sind somit aus jedem CH ca. 25 HH in 2018 ausgezogen. Zu beachten ist dabei, dass eines der Clearinghäuser erst im Februar 2018 eröffnet hat und die Belegung hier im Februar/März erst anlief.

In der Rückschau auf 2018 konnten 69 % der insgesamt 172 ausgezogenen Haushalte in dauerhaften Anschlusswohnraum umziehen. Im Detail heißt das, dass 54 % eine Sozialwohnung bezogen und 15 % eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt fanden. Die übrigen 31 % der Haushalte wurden entweder in eine für sie geeignete Einrichtung (z. B. Wohnheim, Alteneinrichtung) vermittelt oder nach Feststellung ihrer fehlenden Clearinghaus-Eignung in einem Notquartier oder Beherbergungsbetrieb untergebracht. Einzelfälle verlassen das CH ggf. auch ins private Notquartier oder um eine Haftstrafe oder einen längeren Krankenhausaufenthalt anzutreten. Einige wenige Haushalte verlassen das CH ohne sich abzumelden oder eine Anschlussanschrift zu hinterlassen.

In dieser Statistik drückt sich zum einen der hohe Stellenwert des Zugangs zu Sozialwohnungen für die CH-Klientel aus und zum anderen die beachtliche Zahl an Umzügen in eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt.

Angesichts der steigenden Zahl der wohnungslosen Haushalte in München und der damit einhergehenden Knappheit der zur Verfügung stehenden Plätze im Sofortunterbringungssystem, steht auch die Auslastung der CH immer wieder im Fokus. In 2017 und 2018 lag diese bei rund 84 % im Jahresdurchschnitt. Für das laufende Jahr und die Zukunft wird eine Auslastung von 90 % angestrebt. Aktuell wird an einem Belegungsmanagement zur Optimierung der Auslastung gearbeitet. Bei aller Konzentration auf eine möglichst hohe Auslastung ist jedoch darauf zu achten, dass die einweisenden Fachstellen im Falle von unabwendbaren Wohnungsräumungen kurzfristig Zugriff auf freie Wohnungen haben müssen.

3 Die Entwicklung der Clearinghaus-Rahmenkonzeption

Im Juni 2019 wurde die Weiterentwicklung der CH-Rahmenkonzeption von den beteiligten Akteuren unterzeichnet.

Grundlage der Weiterentwicklung waren zum einen die Ergebnisse des Evaluationsprozesses von 2015 bis 2017 und zum anderen die kontinuierlich stattfindende fachliche Optimierung der Arbeitsweise, der Schnittstellenklärung sowie der Kooperationsstrukturen. Die Konzeption ist verbindliche Vorgabe für die Arbeit in den städtischen und verbandlichen CH. Sie wird dem Stadtrat hiermit zum ersten Mal bekannt gegeben (Anlage 1).

Zu den wesentlichen Neuerungen, die sich in der CH-Rahmenkonzeption niedergeschlagen haben, gehören das Umverlegungsverfahren, die Übergangsbegleitung und die Installation eines regelmäßigen Fachaustausches.

Generell ist das Ziel der Beratung und Unterstützung im Clearinghaus, gemeinsam mit den Haushalten zu klären, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen und ob sie eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen können. Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung der Wohnperspektive zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform.

Das Markenzeichen des Clearinghaus-Konzeptes war und ist zum einen die befristete Einweisung auf regelhafte sechs Monate mit Verlängerungsoptionen und zum anderen die angestrebte schnelle Vermittlung in dauerhaften Wohnraum. Zeitlich befristete Verlängerungen sind möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Dazu zählen beispielsweise die uneingeschränkte Mitwirkung des Haushaltes, die regelmäßige Gebühren- bzw. Mietzahlung und der Nachweis nach intensiver Wohnungssuche.

Damit unterscheidet sich das CH-Konzept von den übrigen Einrichtungen im Wohnungslosensystem. Das heißt jedoch auch, dass die Auswahl der geeigneten Zielgruppe von wohnungslosen Haushalten bei der Einweisung für das Funktionieren des Konzeptes essentiell ist. Nur wenn die aufgenommenen Haushalte intensiv mitwirken und sich ihre Problemlage vor allem im Bereich Wohnen und Existenzsicherung bewegt, ist eine rasche Vermittlung in festen Wohnraum möglich.

Um auch denjenigen Haushalten, die bereits in einer Einrichtung für Wohnungslose untergebracht sind und deren CH-Eignung sich erst dort herausstellt, die Unterbringung in einem CH zu ermöglichen, wurde ein Verfahren entwickelt, das eine Umverlegung in ein CH problemlos möglich macht.

Darüber hinaus wird dadurch die Auslastung der Clearinghäuser steuerbar und Leerstände werden gering gehalten. Das Verfahren ist beschrieben und wird sowohl von der Bezirkssozialarbeit im Amt für Wohnen und Migration als auch von den Träger-Sozialdiensten genutzt.

Bei der Übergangsbegleitung der HH nach Auszug liegt der Schwerpunkt im Wesentlichen auf der Bearbeitung von Themen wie Ummeldung, Sicherstellung der ersten Mietzahlung, Hilfestellung bei der Beantragung notwendiger Leistungen, Beratung hinsichtlich weiterer Hilfe- und Unterstützungsangebote und Beratung hinsichtlich der Integration in das neue Wohnumfeld.

Darüber hinaus nimmt der CH-Sozialdienst innerhalb der sechs-Wochen-Frist nach Auszug des HH mindestens einmal Kontakt mit ihm auf (telefonisch oder in Form eines Hausbesuchs). Dies garantiert dem Haushalt, dass ihm auch in den Wochen nach der wohnlichen Veränderung noch eine ihm vertraute Betreuungsperson zur Klärung offener Fragen zur Verfügung steht.

Wird der HH nach Auszug aus dem CH durch die BSA oder einen Unterstützungsdienst im dauerhaften Wohnen betreut, erfolgt eine Übergabe von Sozialdienst zu Sozialdienst.

Die Clearinghaus-Teams arbeiten im interdisziplinären Team vor Ort in den jeweiligen Clearinghäusern. Um den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Teams, v. a. zwischen den städtischen und den verbandlichen CH-Teams zu befördern, finden seit 2014 zweimal jährlich Fachaustauschtreffen statt, an denen das Fachpersonal teilnimmt. Die Treffen werden von der Fachsteuerung vorbereitet und begleitet. Sie sind fester Bestandteil der Konzeption

4 Änderung der Benutzungssatzung für die städtischen Clearinghäuser (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

Die CH-Benutzungssatzung wurde am 09.04.2014 zuletzt geändert. Sie ist am 01.06.2014 in Kraft getreten. Seitdem haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Wie in Anlage 2 dargestellt, haben sich die Abteilungs- bzw. Organisationsbezeichnungen geändert. Die vormalige Bezeichnung „Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ ist nicht mehr gültig. Die neue Bezeichnung lautet „Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb“. Darüber hinaus haben sich inhaltliche Änderungen ergeben.

Inhaltliche Änderungen

Alt	Neu	Begründung
<p>§ 7 Verhalten (3) „Die Treppenhausreinigung ist, wenn keine andere Regelung getroffen ist, von den Benutzerinnen/Benutzern im Wechsel mit den anderen Stockwerksbewohnerinnen/-bewohnern einmal wöchentlich, bei grober Verschmutzung öfters, von der Wohnungseingangstüre bis zum Treppenabsatz des darunter liegenden Stockwerkes auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Die Benutzerinnen/Benutzer haften für sämtliche von ihnen verursachten Schäden.“</p>	<p>§ 7 Verhalten (3) Der Satz wird ersatzlos gestrichen. Die Absatz-Nummerierung verändert sich dadurch.</p> <p>Der Satz wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Die Treppenhausreinigung ist nicht mehr von der Bewohnerschaft zu leisten. Sie wird von einer Reinigungsfirma übernommen. Dies entspricht der aktuellen Praxis in Mietshäusern.</p> <p>Die Haftung ist bereits in § 13 geregelt.</p>
	<p>§ 7 Verhalten (4) „Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.“</p>	<p>Die Clearinghäuser sind voll möbliert. Zur Klarstellung der Tatsache, soll in der Satzung darauf hingewiesen werden. Der Satz ist so auch in der aktuellen Benutzungssatzung für die Notquartiere enthalten.</p>
<p>§ 11 Räumung (2), Satz 2-5 „Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar</p>	<p>§ 11 Räumung (2), Satz 2-6 „Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzerin/der Benutzer durch eine schriftliche Erklärung verzichtet hat, entsorgt werden. Brauchbar erscheinende und</p>	<p>Aufgrund des Urteils des BayVGH vom 20.12.2016 ergeben sich für den Vollzug der Clearinghaus-Benutzungssatzung Konsequenzen:</p>

<p>erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte über. Die Gegenstände werden dann vom Amt für Wohnen und Migration karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.“</p>	<p>verwertbare Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin bzw. der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, können von der Landeshauptstadt München karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.“</p>	<p>Im Hinblick auf den Eigentumsschutz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist beim Umgang mit zurückgelassenem Räumungsgut ein differenziertes Vorgehen erforderlich. Satz 4 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Um die Handhabung für das Clearinghaus praktikabel zu gestalten, wird in Fällen der vorher eingegangenen Zustimmung des Haushaltes entsorgt.</p>
--	---	---

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Direktorium/Rechtsabteilung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) wird gem. Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.